



STADT NAUEN

**Zusammenfassende Erklärung Zum Änderungsverfahren:
Flächennutzungsplan der Stadt Nauen und Ortsteile
zum Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Groß
Behnitz Nord“, OT Groß Behnitz**



Planungsstand: Feststellungsfassung, Oktober 2020

Planbereich des Bebauungsplanes: Gemarkung Groß Behnitz
Flur 4
Flurstücke 456 (tlw.), 453, 449, 522, 379
(tlw.), 382 (tlw.), 524 (tlw.), 526 (tlw.), 528
(tlw.), 530 (tlw.), 532 (tlw.), 534 (tlw.), 536
(tlw.), 406 (tlw.)

Der Flächennutzungsplanänderung wird eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung gewählt wurde, beigefügt.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Verfahrensablauf**
- 2. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung**
- 3. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen**
- 4. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange**
 - 4.1 Untersuchungsrelevante Schutzgüter, ihre Wechselwirkungen und Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter
- 5. Städtebauliche Planung**
- 6. Ergebnis der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbote**
- 7. Eingriffsregelung**
- 8. Art und Weise der Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**
- 9. Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

1. Verfahrensablauf

Gemäß dem im Baugesetzbuch vorgeschriebenen förmlichen Verfahren wurden für den Bebauungsplan „Solarpark Groß Behnitz“ folgende Schritte durchgeführt:

- Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen und Ortsteile zum Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Groß Behnitz Nord“ durch die Stadtverordnetenversammlung am 25.06.2018
- Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Nauen vom 16.07.2018 (Jahrgang 25, Nr. 3)
- Bekanntmachung der Offenlage des Vorentwurfs gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Amtsblatt der Stadt Nauen (Jahrgang 25, Nr. 3) am 16.07.2018
- Offenlage des Vorentwurfs gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 23.07 - 24.08.2018
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 23.07.2018 bis 24.08.2018
- Beschluss zum Entwurf des Bebauungsplans und Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die Stadtverordnetenversammlung am 27.04.2020
- Bekanntmachung des Entwurfs- und Offenlagebeschlusses im Amtsblatt der Stadt Nauen vom 18.05.2020 (Jahrgang 27, Nr. 3)
- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit 25.05.2020 bis einschließlich 26.06.2020
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.05.2020 bis 15.06.2020
- Abwägungs- und Feststellungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen am 15.12.2020
- Bekanntmachung des Abwägungs- und Feststellungsbeschluss im Amtsblatt der Stadt Nauen am 18.01.2021 (Jahrgang 28, Nr. 1)

2. Anlass und Ziel

Die Stadt Nauen unterstützt die Bemühungen eines privaten Bauherrn, entlang der Bahnstrecke Berlin-Hannover innerhalb der Gemarkung Groß Behnitz eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Zur Realisierung des Vorhabens ist die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens notwendig. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll der klimapolitischen Zielstellung der Länder Berlin und Brandenburg, die regenerativen Energien auszubauen, Rechnung getragen werden. Das parallele FNP-Änderungsverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB ist erforderlich, da das Plangebiet des Bebauungsplans im Flächennutzungsplan als Landwirtschaftsfläche dargestellt ist, im Bebauungsplanverfahren die Fläche jedoch als Sondergebietsfläche gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen werden soll. Zusätzlich befindet sich das Vorhaben derzeit im Außenbereich gemäß § 35 BauGB und fand bisher keine Berücksichtigung im Flächennutzungsplan der Stadt Nauen und Ortsteile.

Zur Genehmigungsfähigkeit der Planung muss eine Übereinstimmung mit der Darstellung des FNP hergestellt werden.

3. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Standortprüfung

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt werden sowie die Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brach-, Ödlandflächen oder Dachflächen und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Mit dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans soll eine derzeit überwiegend als Intensivacker genutzte landwirtschaftliche Fläche mit einer Ackerzahl 15 bis 50 in einem Umfang von ca. 17,7 ha als Sondergebiet zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ausgewiesen werden. Sie wurde dennoch bisher intensiv genutzt.

Bei den Flächen handelt es sich nicht wie in der Stellungnahme des Landkreises Havelland, Amt für Landwirtschaft, Tabelle 3, lfd. Nr. 4 angegeben um überwiegend sandige Böden, die für die Landwirtschaft als eher ungeeignete Standorte zu betrachten sind. Der Landkreis betrachtete im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eine andere Fläche, weshalb der Stadt Nauen eine korrigierte Stellungnahme (vom 29.09.2020, siehe Tabelle 3, lfd. Nr. 4a) weitergeleitet wurde. Es handelt sich bei der Fläche des vorliegenden Bebauungsplans großteils um lehmigen oder anlehmigen Sand. Die Ackerzahlen auf den Flächen bewegen sich durchschnittlich im Bereich um die 40. Bei den Flächen dürfte es sich für das Havelland also – entsprechend der Stellungnahme der Regionalplanungsgemeinschaft – um ertragreiche Flächen handeln. Solche Flächen sollten nur überbaut werden, wenn sich wirklich keine andere Alternative findet (z.B. auf freien Flächen innerorts oder mit schlechteren Ackerzahlen), und der Bau einer Solaranlage hier zwingend notwendig ist.

Eine Wiedernutzbarmachung von brachliegenden Flächen für eine Fläche zur Nutzung erneuerbarer Energien kommt in Nauen nicht in Betracht, da es keine in dieser Größenordnung verfügbaren, zusammenhängenden Brachflächen im weiteren Umfeld gibt.

Die Wirtschaftlichkeit für den Anlagenbetreiber ist bei sehr kleinen, ungünstig geschnittenen oder teilverschatteten Flächen erschwert. Die vorgenannten Punkte, fehlende Konversionsflächen, die Flächenkonkurrenz mit Wohn- und Gewerbenutzung, sowie die zu beachtende Blendwirkung der Module erschweren ebenso eine Errichtung von Photovoltaik-Anlagen in der Kernstadt Nauen oder anderen Siedlungsbereichen im Rahmen der Innenentwicklung. Der Standort des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Solarpark Groß Behnitz Nord“ wird daher als geeignet betrachtet zur Nutzung erneuerbarer Energien. Des Weiteren schließt die Fläche an einen bestehenden Solarpark an, womit diese Fläche zur Nutzung erneuerbarer Energien lediglich erweitert wird und nicht vereinzelt im Freiraum ein Solarfeld entsteht. Eine technogene Überprägung ist südlich des Plangebietes durch den bestehenden Solarpark Groß Behnitz bereits gegeben. Weiterhin liegt das Plangebiet in unmittelbarer Nachbarschaft zu raumprägenden Verkehrsflächen, wie der südlich verlaufenden Hochgeschwindigkeitsstrecke der Eisenbahnstrecke Berlin-Hannover und der nördlich und

westlich des Plangebiets verlaufenden Landesstraße 91. Östlich des Plangebiets liegen das Windeignungsgebiet Nauener Platte, die Deponie Schwanebeck sowie große Gewerbebetriebe. Westlich befindet sich ein Mobilfunkurm. D.h., in der direkten Umgebung befinden sich keine störepfindlichen Nutzungen, auf die die Errichtung eines Solarparks negativen Einfluss nehmen könnte. Gemäß der klimapolitischen Zielstellung der Länder Berlin und Brandenburg, die regenerativen Energien auszubauen, kommt es naturgemäß zu Raum- bzw. Nutzungskonflikten. Darüber hinaus geschieht die Verankerung der Photovoltaik-Module im Boden mittels Ständern oder Erdschrauben nahezu ohne Bodenversiegelung und trägt ebenso zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden bei. Der Boden unter den Photovoltaik-Modulen wird mit Licht und Regen versorgt.

Zudem wird der Intensivacker im Plangebiet vollständig in Extensivgrünland umgewandelt, was eine großflächige Aufwertung darstellt. Während der Nutzung der Fläche zur Energieerzeugung erfolgen keine weiteren Bodenbearbeitungen, keine Düngung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Die Fläche wäre nach dem Rückbau des Solarparks Groß Behnitz Nord wieder als landwirtschaftliche Fläche nutzbar. Die Fläche wird der Landwirtschaft nicht dauerhaft entzogen. Durch eine bedingte Festsetzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB kann im Bebauungsplan in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig sind. Die Folgenutzung soll festgesetzt werden. Eine entsprechende textliche Festsetzung wird in die Unterlagen des Bebauungsplans aufgenommen.

Aufgrund der zuvor erwähnten textlichen Festsetzung zur Wiederinanspruchnahme der Fläche zu landwirtschaftlichen Zwecken, dem Ziel, dass die Fläche sich durch die Extensivierung erholen und so in ferner Zukunft wieder der Landwirtschaft zu Verfügung stehen kann sowie der technogenen Vorprägung durch den südlich angrenzenden Solarpark, werden keine weiteren Flächenalternativen gesehen.

4. Städtebauliche Planung

Die Änderung bezieht sich auf die folgenden Bereiche:

Darstellungsänderung einer Fläche für die Landwirtschaft in ein Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Sonnenenergie" (ca. 158.726 m²).

Darstellungsänderung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Straßenverkehrsfläche (ca. 183 m²).

Darstellungsänderung einer Fläche für die Landwirtschaft in „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Flächen A - B) überlagernd mit privaten Grünflächen (ca. 9.730,5 m²).

Darstellungsänderung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine „Fläche mit Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Fläche C) überlagernd mit privater Grünfläche (ca. 8.234 m²).

Darstellungsänderung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine „Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Fläche D) überlagernd mit privater Grünfläche

(ca. 903,5 m²).

5. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Gemeinde legt fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Gem. § 2 a BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung.

5.1 Untersuchungsrelevante Schutzgüter, ihre Wechselwirkungen und Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

Durch das geplante Bauvorhaben wird deutlich, dass nicht alle Schutzgüter erheblich betroffen sind.

Eine entsprechende Abgrenzung wurde schutzgut- und wirkungsspezifisch durchgeführt und umfasst u. a. auch die benachbarten Randbereiche des Plangebietes. Die für die einzelnen Schutzgüter relevanten Aspekte und Funktionen, die durch die vorhabenbezogene Wirkung mehr oder minder stark beeinträchtigt werden, werden hier nachfolgend aufgezeigt.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung erfolgte jeweils mit 5 Begehungen im Frühjahr 2019 (vgl. B-Plan „Solarpark Groß Behnitz Nord“, Entwurf Februar 2020). Gemäß dem gemeinsamen Runderlass „Bauleitplanung und Landschaftsplanung“ sollte nur der vorhandene und zu erwartende Zustand von Natur und Landschaft berücksichtigt werden.

Schutzgüter: Boden, Fläche, Pflanzen, Tiere, Klima und Luft, Wasser, Landschaft/Ortsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter

Schutzgut Mensch: intensiv landwirtschaftlich genutzter Standort → vorhandene Lärmbeeinträchtigungen des Plangebiets und seiner Umgebung durch Straßenverkehr und ICE-Strecke → geringe Erholungseignung da Möglichkeiten eingeschränkt sind (Privatgrundstücke, fehlende dementsprechende Erschließung, Barriere durch ICE-Trasse und L 91)

Auswirkung: Für das Schutzgut Mensch besteht nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls keine Gefährdung, lediglich eine zumutbare Beeinträchtigung durch Verkehrslärm in Form von Kraftfahrzeugen und dem Zugverkehr auf der ICE-Trasse. Beeinträchtigungen in geringem Maße können sich durch die zukünftige Erhöhung des Pkw-Verkehr und die Veränderung des Erscheinungsbildes des Plangebietes ergeben.

Schutzgut Tierwelt: vorhandene anthropogene Prägung des Geländes durch landwirtschaftliche Nutzung → nur geringe Ausbildung von Habitatstrukturen, da intensiv genutzte Kulturen → geringe Wirkung auf Habitatstrukturen innerhalb und außerhalb der Plangebietesgrenzen, weil Störungen/Gefährdungen geringwertig sind → ökologische Hotspots der Avifauna innerhalb (Baumreihe im östlichen Randbereich)

Schutzgut Pflanzen:	und außerhalb des Plangebietes (v. a. nördlich angrenzendes Waldgebiet) unbeeinträchtigt vorhandene Vegetation aufgrund der Nutzung vorgeprägt → einseitige, artenarme Vegetationsausbildung (Acker-, Ruderalvegetation) und sehr geringer Ausgangsbestand im Verhältnis zur Plangebietsgröße → Ausbildung daran angepasster Tiergemeinschaften. Hochwertiger und artenreicherer Biotopbereich (Altbaumreihe) bleibt unbeeinträchtigt → Biodiversität wird im Vergleich zum Ist-Zustand der Ackerfläche steigen, unerhebliche Beseitigungen des Schutzgutes Pflanze werden ersetzt oder ausgeglichen
Auswirkung:	Gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft nach § 31-35 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes sowie Arten der Roten Liste des Landes Brandenburg wurden im Plangebiet nicht vorgefunden. Das Plangebiet besitzt aufgrund seiner Struktur und Ausprägung vor allem Lebensmöglichkeiten für Singvögel, Spinnen und Insekten. Bei den Schutzgütern Flora und Fauna ist mit keiner erheblichen Verringerung der Vegetationsfläche und der dadurch bedingten lokalen Zerstörung von potenziellen Lebens- und Nahrungsräumen zu rechnen, zumal das Plangebiet (Biototyp Intensivacker) eine weitgehende Vegetationsarmut aufzeigt. Die ermittelten Reviere (siehe Bestandsplan) sind vom Vorhaben unberührt und bleiben auch nach Umsetzung des Vorhabens in Funktion. Nach Gehölzschutzsatzung der Stadt Nauen sind geschützte Gehölze am östlichen Rand des Plangebiets in Form von einer Baumreihe (Stieleiche), welche mit Feldgehölzen (überwiegend Weißdorn) durchsetzt ist, verortet. Die Gehölze werden durch das Vorhaben nicht beeinflusst, eine Entnahme findet nicht statt. Der Biototyp stellt einen faunistischen Lebensraum mit hoher Wertigkeit dar und bleibt erhalten. Durch das Vorhaben verursachte Auswirkungen können unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als unerheblich eingeschätzt werden.
Schutzgut Boden:	keine Bodenversiegelung, jedoch großflächige vorhandene anthropogene Vorprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung als Acker- und Grünlandfläche → somit Beeinträchtigung der oberen Bodenschicht durch Bodenbearbeitung → gering beeinträchtigter Bodenwasserhaushalt und Bodenfilter, jedoch mögliche Einlagerung von Nähr- und Schadstoffen durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel
Auswirkung:	Beim Schutzgut Boden liegen erhebliche Auswirkungen in Form von Versiegelung, Bodenauftrag (Überschüttung), Bodenabtrag und Verdichtung vor. Aufgrund der Nährstoff- und Düngeeinträge können die Bodenverhältnisse im Plangebiet als gestört bezeichnet werden. Nach HVE handelt es sich hier um Böden allgemeiner Funktionsausprägung. Innerhalb des PG sind derzeit keine Altlastenverdachtsflächen bekannt.
Schutzgut Wasser:	Grundwasserbeeinträchtigung im Baufeldbereich im gering vorbelasteten Untersuchungsbereich → Nähr- und Schadstoffeinträge → Anreicherung in Boden und Grundwasser durch Nutzung → Beeinflussung der Wasserqualität → Veränderung der Standortfaktoren

- Auswirkung: → Verschiebung des natürlichen Artenspektrums in Richtung stickstoffliebender Pflanzen
Beim Schutzgut Wasser stellt sich die Situation ähnlich wie beim Schutzgut Boden dar. Durch die Bebauung kann es eine geringe Erhöhung der Temperatur im Plangebiet geben, weil klimaregulierende Vegetationsfläche entfernt wird und Gebäude, Nebenanlagen und Verkehrsflächen errichtet werden.
- Schutzgut Klima/Luft: hoher Vegetationsanteil stickstoffliebender Pflanzen bzw. Gräser da intensive Acker- und Grünlandnutzung → relativ geringe Aufheizung da keine Versiegelung und jahreszeitenabhängig geschlossene Vegetationsdecke, Sonneneinstrahlung gering, Abkühlung und geringere Luftfeuchtigkeit gegeben
- Auswirkung: Für das Schutzgut Klima/Luft besteht bereits eine Vorbelastung durch die nördlich an das Plangebiet angrenzende L 91, welche Lufterwärmungen und Temperaturerhöhungen sowie verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen erzeugt, welche sich auch auf das Plangebiet ausbreiten können. Durch Versiegelung sowie der Entfernung von Gehölzen kann das Kleinklima in seiner Empfindlichkeit angegriffen werden. Jedoch ist im Rahmen der Planung nur ein geringer Bereich an versiegelter Fläche geplant, eine Gehölzentfernung ist nicht vorgesehen.
- Schutzgut Landschaft: L°91 und ICE-Trasse bilden Barriere, Hochspannungsfreileitungen, WKA Nauener Platte, Deponie Schwanebeck → keine besondere Eigenart der Landschaft da durch anthropogene Störquellen nicht mehr vorhanden bzw. nur noch stark eingeschränkt erlebbar → Ausnahme Waldgebiet Ribbecker Heide
- Auswirkung: Beim Schutzgut Landschaft kann eine optische Veränderung eintreten, weil neue Elemente in die Fläche eingebracht werden und das Plangebiet äußerlich neugestaltet wird. Direkt südlich angrenzend an das Plangebiet besteht bereits eine Photovoltaik-Freiflächenanlage, welche ein gleichwertiges Erscheinungsbild zur geplanten PV-FFA aufweist. Demnach kann die Neuplanung, aus Sicht des Landschaftsbildes, als Erweiterung zur bestehenden PV-FFA gesehen werden. Um die Einbettung in die Landschaft zu gewährleisten, beinhaltet die Konzeption ebenfalls die Umsetzung ansprechender Grünflächen. Die durch die Planung verursachten, erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft können jedoch durch die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Für die Kultur- und Sachgüter besteht nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gefährdung.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass im Rahmen der Realisierung der Planung für die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild erhebliche Beeinträchtigungen entstehen. Für die restlichen Schutzgüter sind nur unerheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

6. Ergebnis der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbote

Für das geplante Vorhaben wurde der B-Plan Sondergebiet „Solarpark Groß Behnitz Nord“ mit dazugehörigen, detaillierten Umweltberichten erarbeitet, in denen eine genaue Bestandsaufnahme sowie eine Prüfung auf Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote vorgenommen wurde.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote für die im Bebauungsplan „Solarpark Groß Behnitz Nord“ beschriebenen Beeinträchtigungen beschränken und für die Betrachtungsebene der FNP Änderung keine Auswirkungen haben. Durch die Umsetzung der Vorhaben sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Vogelwelt nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist nicht abzusehen. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind bei Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

7. Eingriffsregelung

Grundsätzlich gilt für die Eingriffsregelung, dass Vermeidung/Verminderung des Eingriffs vor Ausgleich des Eingriffs vor Ersatz des Eingriffs steht. Nach der Gesetzesänderung des BNatSchG 2009 kommt es nun nicht mehr auf eine exakte Unterscheidung zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an, denn durch § 15 Absatz 2 BNatSchG wurde der bisherige strikte Vorrang des Ausgleichs vor dem Ersatz aufgehoben. Die Verwaltung hat künftig ein Wahlrecht zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Da der Eingriff jedoch nur durch Aufgabe der Planung vollständig vermieden werden kann, verbleibt nach Anwendung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen eine Beeinträchtigung der Schutzgüter durch den Eingriff. Diese Beeinträchtigung ist in Form von Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen zur Wiederherstellung des Naturhaushaltes zu kompensieren.

Geltungsbereich (gesamt)	ca. 177.777 m²
Bauland i. S. v. § 19 Abs. 3 BauNVO (SO Sonnenenergie)	ca. 158.726 m ²
max. überbaubare Fläche nach GRZ 0,6 (Überschreitung nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO nicht möglich)	ca. 95.236 m ²
private Verkehrsfläche gesamt	ca. 3.175 m²
Zuwegung zum Plangebiet	ca. 325 m ²
Wartungswege innerhalb des Plangebiets	ca. 2.850 m ²
private Grünfläche gesamt	ca. 9.137,5 m²
Maßnahmenfläche C (Umwandlung in Extensivgrünland)	ca. 8.234 m ²
Erhaltungsfläche D (Altbaumreihe)	ca. 903,5 m ²
Pflanzstreifen gesamt	ca. 9.730,5 m²
Maßnahmenfläche A (Pflanzstreifen)	ca. 302 m ²
Maßnahmenfläche B (Pflanzstreifen)	ca. 9.428,5 m ²

8. Art und Weise der Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB waren folgende Belange abwägungsrelevant:

Landkreis Havelland

Bauordnungsamt, Bereich Bauleitplanung

- Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen bedarf einer speziellen Begründung, Alternativstandorte sind dabei zu ermitteln und in der Begründung zu thematisieren. Entsprechende Ausführungen wurden ergänzt. Siehe dazu Ausführungen unter „Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Standortprüfung“.
- Hinweis auf Aktualisierung der Planzeichnung in Bezug auf 2014 in Kraft getretene Änderung zum „Sondergebiet Solarpark Groß Behnitz“
Die Planzeichnung wurde um vorgenannten Plan ergänzt.

Untere Naturschutzbehörde

- Es werden Hinweise zur Erstellung des Umweltberichtes gegeben in Bezug auf Detaillierungsgrad, Prüfung artenschutzrechtlicher Verbote, Landschaftsbild, Erstellung einer Umweltbestandskarte, Naturdenkmal, Abarbeitung von Kartierungen. Ein weiterer Hinweis erfolgte in Bezug auf das Naturdenkmal innerhalb des Änderungsbereiches, welches nicht mehr unter Schutz steht.
Die Hinweise sind in den zum Entwurf erstellten Umweltbericht eingeflossen. Die detaillierte Betrachtung zur Prüfung artenschutzrechtlicher Verbote wurde auf B-Plan Ebene bearbeitet

Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

- Es wird angeregt andere Möglichkeiten für die Installation der Photovoltaikanlage zu prüfen.
Die vergleichbare Fläche zur Errichtung und Nutzung von PV-Anlagen auf Dächern steht dem Vorhabenträger im Landkreis Havelland nicht zur Verfügung. Auch Ödland und Unland im Sinne von Fels- oder Frostschuttregionen, Karstlandschaften, erodierten Flächen, durch Bodendegradation entwertete Flächen, Felsen, Steinriegel, Dünen oder stillgelegtes Abbauland stehen in für die wirtschaftliche Nutzung ausreichend großen Flächen im Landkreis Havelland nicht zur Verfügung.

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum,
Dezernat Bodendenkmalpflege

- Hinweis auf ein Bodendenkmal.
Das Bodendenkmal wurde nachrichtlich in die Darstellung aufgenommen.

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS)

- Hinweis auf Anbauverbot und Anbaubeschränkung (BbgStrG). Anschluss an Landesstraße wird nicht zugestimmt.
Im Entwurf wurden drei Erschießungsvarianten dargestellt. Die abgestimmte Variante wurde vertraglich zum B- Plan gesichert.

Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg

- Hinweis auf Beteiligung der Deutschen Bahn.
Die Beteiligung ist erfolgt.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB gingen keine Stellungnahmen ein.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB waren folgende Belange abwägungsrelevant:

Gemeinsame Landesplanungsabteilung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung

- Hinweis auf Vorranggebiet Landwirtschaft des in Aufstellung befindlichen Regionalplans Havelland-Fläming 3.0.
Siehe folgend bei „Regionale Planungsgemeinschaft“.

Regionale Planungsgemeinschaft

- Hinweis auf in Aufstellung befindlichen Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 und den dort festgelegten Vorranggebieten Landwirtschaft zu der auch das Plangebiet gehören wird. Im vorgenannten noch in Aufstellung befindlichen Regionalplan ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft vorgesehen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans „Solarpark Groß Behnitz Nord“ läge in einem solchen Vorranggebiet. Bei den Flächen handelt es sich nicht wie in der Stellungnahme des Landkreises Havelland, Amt für Landwirtschaft, Tabelle 3, lfd. Nr. 4 angegeben um überwiegend sandige Böden, die für die Landwirtschaft als eher ungeeignete Standorte zu betrachten sind. Der Landkreis betrachtete im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eine andere Fläche, weshalb der Stadt Nauen eine korrigierte Stellungnahme (vom 29.09.2020, siehe Tabelle 3, lfd. Nr. 4a) weitergeleitet wurde. Es handelt sich bei der Fläche großteils um lehmigen oder anlehmigen Sand. Die Ackerzahlen auf den Flächen bewegen sich durchschnittlich im Bereich um die 40. Bei den Flächen dürfte es sich für das Havelland also – entsprechend der Stellungnahme der Regionalplanungsgemeinschaft – um ertragreiche Flächen handeln. Solche Flächen sollten nur überbaut werden, wenn sich wirklich keine andere Alternative findet (z.B. auf freien Flächen innerorts oder mit schlechteren Ackerzahlen), und der Bau einer Solaranlage hier zwingend notwendig ist. Eine Wiedernutzbarmachung von brachliegenden Flächen für eine Fläche zur Nutzung erneuerbarer Energien kommt in Nauen nicht in Betracht, da es keine in dieser Größenordnung verfügbaren, zusammenhängenden Brachflächen im weiteren Umfeld gibt. Die Wirtschaftlichkeit für den Anlagenbetreiber ist bei sehr kleinen, ungünstig geschnittenen oder teilverschatteten Flächen erschwert. Die vorgenannten Punkte, fehlende Konversionsflächen, die Flächenkonkurrenz mit Wohn- und Gewerbenutzung, sowie die zu beachtende Blendwirkung der Module erschweren ebenso eine Errichtung von Photovoltaik-Anlagen in der Kernstadt Nauen oder anderen Siedlungsbereichen im Rahmen der Innenentwicklung. Der Standort des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Solarpark Groß Behnitz Nord“ wird daher als geeignet betrachtet zur Nutzung erneuerbarer Energien. Des Weiteren schließt die Fläche an einen bestehenden Solarpark an, womit diese Fläche zur Nutzung erneuerbarer Energien lediglich erweitert wird und nicht vereinzelt im Freiraum ein Solarfeld entsteht. Eine technogene Überprägung ist südlich des Plangebietes durch den bestehenden Solarpark Groß Behnitz bereits gegeben. Weiterhin liegt das Plangebiet in unmittelbarer Nachbarschaft zu raumprägenden Verkehrsflächen, wie der südlich verlaufenden Hochgeschwindigkeitsstrecke der Eisenbahnstrecke Berlin-Hannover und der nördlich und westlich des Plangebiets verlaufenden Landesstraße 91. Östlich des Plangebiets liegen das Windeignungsgebiet Nauener Platte, die Deponie Schwanebeck sowie große Gewerbebetriebe. Westlich befindet sich ein Mobilfunkurm. D.h., in der direkten Umgebung befinden sich keine störepfindlichen Nutzungen, auf die die Errichtung eines Solarparks negativen Einfluss nehmen könnte. Gemäß der klimapolitischen Zielstellung der Länder Berlin und Brandenburg, die regenerativen Energien auszubauen, kommt es naturgemäß zu Raum- bzw. Nutzungskonflikten. Darüber hinaus geschieht die Verankerung der Photovoltaik-

Module im Boden mittels Ständern oder Erdschrauben nahezu ohne Bodenversiegelung und trägt ebenso zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden bei. Der Boden unter den Photovoltaik-Modulen wird mit Licht und Regen versorgt. Zudem wird der Intensivacker im Plangebiet vollständig in Extensivgrünland umgewandelt, was eine großflächige Aufwertung darstellt. Während der Nutzung der Fläche zur Energieerzeugung erfolgen keine weiteren Bodenbearbeitungen, keine Düngung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Die Fläche wäre nach dem Rückbau des Solarparks Groß Behnitz Nord wieder als landwirtschaftliche Fläche nutzbar. Die Fläche wird der Landwirtschaft nicht dauerhaft entzogen. Durch eine bedingte Festsetzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB kann im Bebauungsplan in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig sind. Die Folgenutzung soll festgesetzt werden. Eine entsprechende textliche Festsetzung wird in die Unterlagen aufgenommen.

Aufgrund der zuvor erwähnten textlichen Festsetzung zur Wiederinanspruchnahme der Fläche zu landwirtschaftlichen Zwecken, dem Ziel, dass die Fläche sich durch die Extensivierung erholen und so in ferner Zukunft wieder der Landwirtschaft zu Verfügung stehen kann sowie der technologischen Vorprägung durch den südlich angrenzenden Solarpark, werden keine weiteren Flächenalternativen gesehen.

Landkreis Havelland

Bauordnungsamt, Bereich Bauleitplanung

- Anregung die Allee an der Landesstraße mit in der FNP-Zeichnung darzustellen. Dem Hinweis wurde gefolgt.

Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (15.06.2020)

- Hinweis auf durch die Bundesregierung geplante Deckung des deutschen Energiebedarfs zu 80 % aus erneuerbaren Energien bis 2025 und Verringerung der Entziehung landwirtschaftlicher Flächen aus ihrer Nutzung auf unter 30 ha/Tag bis 2030, weshalb der Landwirtschaft nicht mehr Fläche für den Ausbau erneuerbarer Energien als notwendig entzogen werden sollte.

Siehe dazu Ausführungen unter „Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Standortprüfung“. Zudem wurde im städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan eine Rückbauverpflichtung aufgenommen, sodass die Fläche wieder der Landwirtschaft zugänglich zu machen ist (Rückbau der Anlage).

Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (28.09.2020)

- Korrektur der Stellungnahme vom 15.06.2020 und Angabe der Ackerzahl im durchschnittlichen Bereich um die 40. Im städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan „Solarpark Groß Behnitz Nord“ wurde aufgenommen, dass die Fläche der Landwirtschaft wieder zugänglich zu machen ist (Rückbau der Anlage).

Landesbetrieb Straßenwesen

- Keine Zustimmung einer Zufahrt von der Landesstraße ausgehend aufgrund des Anbauverbots gemäß BbgStrG. Die Nutzung der Landwirtschaftszufahrt nördlich am Plangebiet kommt nicht mehr in Betracht. Die verkehrliche Erschließung erfolgt rückwärtig über die o. g. bestehende Einmündung sowie Privateigentum. Die Bauzeit für die Errichtung der Anlage beträgt ca. 3 Monate. Die Anlieferung der Komponenten erfolgt mittels Standard-LKW (Kalkulation 150 LKW) > lineare Verteilung auf die Bauzeit entspricht ca. 2-3 LKW pro Tag. Der in der Stellungnahme benannte Knotenpunkt wurde bereits als Zuwegung für die bestehende

Solaranlage südlich des vorliegenden B-Plans genutzt. Dazu wurden Kurven und Sichtfelder bereits nachgewiesen. Für den, aufgrund der niedrigen Anzahl an LKW pro Tag und der Eintaktung genauer Lieferungszeiten, unwahrscheinlichen Fall der Anlieferung durch mehrere LKW, kann ausgeschlossen werden, dass es zu Verkehrsbehinderungen auf der L 91 kommt. Sollte es im Ausnahmefall zu diesem Umstand kommen, bietet die Plangebietsfläche ausreichend Wartefläche, um Anlieferungsfahrzeuge kurzzeitig abzustellen.

Gemeinde Brieselang

- Hinweis auf Verlust von Grün- und Ackerflächen.
Siehe dazu Ausführungen unter „Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Standortprüfung“. Im städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan „Solarpark Groß Behnitz Nord“ wurde aufgenommen, dass die Fläche der Landwirtschaft wieder zugänglich zu machen ist (Rückbau der Anlage).

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB waren folgende Belange abwägungsrelevant:

- Hinweis auf Beeinträchtigung des Bodens und des Landschaftsbildes.
Diese Beeinträchtigungen werden durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert, sodass die Auswirkungen der Planung auf die betroffenen Schutzgüter insgesamt als unerheblich eingestuft werden können.
Da die Errichtung einer PVA (Versiegelung von Boden) im Vergleich zur beanspruchten Fläche nur einen minimalen Eingriff darstellt, findet auch ein sparsamer Umgang mit der Ressource Boden statt. Die von den Modulen überschirmten Flächen sowie weitere Freiflächen werden durch Extensivierungsmaßnahmen naturschutzfachlich aufgewertet, sodass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gesteigert wird.
- Hinweis auf Gefährdung der Erlebbarkeit des Landschaftsbildes entlang des Radwegs an der Landesstraße 91.
Die Erlebbarkeit des Landschaftsbildes entlang des Radweges an der L 91 wird an der geplanten Stelle auf einer Distanz von ca. 800 m nicht erheblich beeinträchtigt. Dies wird durch entsprechende dichte Strauchpflanzungen gewährleistet, welche die geplante PVA in die Landschaft einbetten und zugleich eine abschirmende Wirkung nach außen erzielen.
- Hinweis, dass Querung für Kleintiere und Kleinsäuger gewährleistet bleiben sollte.
Um auch zukünftig eine Querung für Kleintiere und Kleinsäuger zu ermöglichen, wird der Abstand der Zaunanlage zum Boden mit ca. 15-20 cm geplant. Die geplanten, dichten Strauchpflanzungen entlang der L 91 erzeugen neue Lebensräume für Flora und Fauna. Das vorhabensbedingte Tötungsrisiko übersteigt das allgemeine Lebensrisiko der Individuen nicht in signifikantem Maße. Daher sind einzelne Individuenverluste während der Bau- oder Betriebsphase hinzunehmen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der beeinträchtigten Tierarten ist nicht zu prognostizieren. Eine Einfriedung erfolgt am Baugebiet, nicht aber direkt an der öffentlichen Verkehrsfläche L 91. Zudem ist ein Monitoring von Wildunfällen im städtebaulichen Vertrag aufgenommen.
- Hinweis auf Verlust von Ackerflächen.
Siehe dazu Ausführungen unter „Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Standortprüfung“. Im städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan „Solarpark Groß Behnitz Nord“ wurde aufgenommen, dass die Fläche der Landwirtschaft wieder zugänglich zu machen ist (Rückbau der Anlage).

9. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Siehe unter „Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Standortprüfung“.

Durch das Vorhaben wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche mit einer vorherrschenden, durchschnittlichen Ackerzahl von ca. 40 für unbestimmte Zeit aus ihrer derzeitigen Nutzung genommen. Bei solchen Flächen handelt es sich für die Region Havelland um ertragreiche Äcker, die nur überbaut werden sollten, wenn sich wirklich keine andere Alternative findet (z. B. auf freien Flächen innerorts oder mit schlechteren Ackerzahlen), und der Bau einer Solaranlage hier zwingend notwendig ist. Eine Prüfung ergab keine alternative Flächenlösung. Jedoch wird im B-Plan auch textlich festgesetzt, dass nach Aufgabe der PVA die Fläche wieder in ihre ursprüngliche Bestimmung der ackerbaulichen Nutzung zurückgeführt werden kann. Die Ackerfläche steht also in ferner Zukunft wieder der Landwirtschaft zu Verfügung. Eine positive Nebenwirkung erfährt der Boden im Plangebiet zudem, dass ein Stopp der landwirtschaftlichen Nutzung in Kombination mit Extensivierungsmaßnahmen einer langfristigen Verschlechterung des Bodens entgegenwirkt und dessen Fruchtbarkeit wieder erhöht. So können sich über Jahre überbeanspruchte verdichtete, erodierte und ausgelaugte Böden wieder erholen.